

Ansbach, 14.06.2016

**Betr.: Ermessenslenkende Weisungen für Leistungen zur Eingliederung in 2016**

Auf Grundlage des [Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammes 2016](#) werden zu nachfolgenden Zweckbestimmungen ermessenslenkende Weisungen getroffen.

In besonders begründeten Einzelfällen können darüber hinausgehende Entscheidungen getroffen werden, diese Entscheidungen bedürfen im Regelfall der vorherigen Zustimmung des TL oder dessen Stellvertreterin.

Für den Personenkreis, der im Rahmen des Fallmanagements betreut wird, liegen die Abweichungen im Ermessen der Fallmanager.

Eine unterjährige Anpassung der Weisungen kann in Abhängigkeit der Budgetentwicklung erfolgen.

**1. Vermittlungsbudget**

Ermessenslenkende Hinweise sind gesondert geregelt.

**2. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)**

Die aktuelle GA Fbw und die aktuellen Arbeitshilfen FbW sind zu beachten. Die Förderung erfolgt i.R. des im 4PM festgestellten Handlungsbedarfs „Qualifizierung“ und der gewählten Handlungsstrategie. Bei Ausstellung des BGS ist ein Beratungsvermerk zur Standortbestimmung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt der Vermittlungsvorrang.

Geschäftspolitisch hat das Instrument FbW einen sehr hohen Stellenwert, was durch die Qualifizierung von Erziehern und Altenpflegern sowie die Zielgruppe „Junge Erwachsene-Spätstarter gesucht- Ausbildung wird was“ auch Ausdruck findet.

In diesem Geschäftsjahr rückt auch die Integration von Flüchtlingen immer stärkeren in den Fokus- gerade für bildungsfähige Flüchtlinge mit guten Deutschkenntnissen, ist das Instrument FbW zu nutzen.

Bei den Gesamtüberlegungen ist davon auszugehen, dass Bewerber mit aktueller Qualifikation bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und durch höhere Einkommensmöglichkeiten auch die individuelle Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann.

Besonderes Augenmerk ist auf

- **Eignung,**
- **die Motivation des Kunden / der Kundin und der**
- **Zielrichtung der Förderung**

zu legen. Kompetenzfeststellung oder Eignungsgutachten über den BPS können insbes. bei länger dauernden und anspruchsvollen Qualifizierungen vorgeschaltet werden, um die Erreichung des Bildungszieles zu sichern.

Maßnahmezulassungen erfolgen nur durch fachkundige Stellen oder in der Einzelfall-Anerkennung durch die Agentur (nie durch das Jobcenter!). Im Zweifel Rücksprache mit TL.

Gruppen-Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht über FbW, sondern nur über ESF geplant (Qualifizierung Handel, Verkauf in TZ). Für den Bereich FbW werden in 2016 insgesamt 50.000,- Euro bereitgestellt. Die Haushaltsüberwachung erfolgt durch die Titelverwalter in Abstimmung mit TL.

Im Einzelnen werden folgende Kontingente geplant (sh. [Kontingentliste](#)):

1. der nachträgliche Erwerb von Berufsabschlüssen
  - Betriebliche Einzelumschulungen werden dann gefördert, wenn ein (mindestens Teil-) Ausbildungsentgelt gezahlt wird (zur Senkung der passiven Leistungen).
  - Schulische Ausbildungen werden grds. nicht gefördert; Ausnahmen:
    - Vorbereitung auf die Externenprüfung in anerkannten und auf dem regionalen Arbeitsmarkt nachgefragten Ausbildungsberufen
    - nicht verkürzbare schulische Ausbildungen in den Bereichen:
      - Altenpfleger - hier bietet sich i.d.R. die Vollendung der Ausbildung zum Altenpfleger an, wenn die einjährige Fortbildung zum Altenpflegehelfer bereits absolviert wurde) und Gesundheits- und Krankenpfleger
      - Erzieher ebenfalls nur 2/3-Förderung. Auf die [Arbeitshilfe](#) FbW für nicht verkürzbare schulische Ausbildungen wird hingewiesen.
2. nicht-berufsabschlussorientierte Fortbildungen im
  - gewerblich-technischen Bereich (z.B. Lager, Staplerschein, Bewachung...)
  - kaufmännischen Bereich (insbesondere für Wiedereinsteiger in den alten Beruf zur Auffrischung oder Neuerwerb von Kenntnissen; z.B. FiBu, EDV-Module, Rechnungswesen, Wirtschaftsenglisch....) **RS mit TL zwingend notwendig vor Ausstellung des BGS**
  - sozial-pflegerischen Bereich (z.B. Altenpflegehelfer)
  - sonstigen Bereich (z.B. Gesundheit, Medizin, Fitness...); **vor Ausstellung des BGS Rücksprache mit TL zwingend erforderlich!**

Zu den einzelnen Bereichen sind geschätzte Kontingente vergeben worden. Hierzu erfolgt ein Eintrag in die [Kontingentliste](#) in der Team-Ablage (Vermittlung > Bildungsmaßnahmen > Qualifizierung; Datei „FBW Fälle laufend“), wenn der Bildungsgutschein ausgehändigt wurde bzw. wenn bei betrieblichen Einzelumschulungen eine Zusage des Arbeitgebers vorliegt und die Ausgabe des Bildungsgutscheins aufgrund der dreimonatigen Gültigkeitsdauer noch nicht möglich ist. Verschiebungen zwischen den Kontingenten sind nach RS mit der Teamleitung möglich.

Die Kosten für die FbW-Förderfälle werden bei Eingang des Bildungsgutscheins im AG-/Träger Team in der Kontingentliste erfasst. Kontingentüberwachung ebenfalls dort.

### **3. Gewährung von Eingliederungszuschüssen (EGZ)**

Die Förderung erfolgt i.R. des im 4PM festgestellten Handlungsbedarfs und der gewählten Handlungsstrategie. Die gesetzlichen Voraussetzungen „erschwerte Vermittlung“ und „individuelle Minderleistung“ müssen erfüllt sein und ihre Prüfung entsprechend dokumentiert werden. Durch die Förderung mit EGZ soll insbesondere die Integration von Langzeitarbeitslosen, Langzeitbeziehern und Alleinerziehenden unterstützt werden.

Der Mittelansatz für 2016 liegt bei

- 65.000 € für die §§ 89, 90 Abs. 1 inkl. § 90 Abs. 2 (EGZ SB) SGB II

Die Prüfung des EGZ-Antrags, insbesondere der Abgleich zwischen Anforderung und individueller Minderleistung, erfolgt zwingend mit Hilfe des ergänzenden Fragebogens an den Arbeitgeber.

In 2016 ist die Förderung von 45 neuen Förderfällen vorgesehen. Eine Überwachung erfolgt im AG-/Träger Team.

EGZ nach §§ 89 ff SGB III werden so gewährt, dass die Nachhaltigkeit von Integrationen unterstützt wird. Um dieses Ziel zu unterstützen, ist eine Förderdauer von bis zu 6 Monaten möglich. Die Förderhöhe sollte im Jahresdurchschnitt bei 30 % liegen.

### **4. Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)**

Der Mittelansatz für 2016 beträgt 5.000 €, damit sollen max. 6 Teilnehmer gefördert werden. Einstiegsgeld wird nur gewährt, wenn dies im Einzelfall zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit **und** zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Dabei ist ein **enger Maßstab** anzulegen, die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind zu beachten, die Entscheidung ist zu begründen und eine EinV ist abzuschließen (ggfs. per Verwaltungsakt möglich).

Die Förderung erfolgt im Rahmen des im 4PM festgestellten Handlungsbedarfs und der gewählten Handlungsstrategie. Eckpunkte für die Entscheidungsfindung können sein:

- im 4PM besteht in der Schlüsselgruppe Motivation (Eigeninitiative/Arbeitshaltung) ein Handlungsbedarf mit anschließenden Handlungsstrategien, z.B. Perspektiven ändern, Vermittlung, nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit oder Beendigung/Verringerung der Hb von Selbständigen/ Beschäftigten
- es ist ein zusätzlicher Anreiz für die Tätigkeitsaufnahme / -stabilisierung erforderlich
- es müssen begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Einkünfte aus der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit künftig beendet wird; das ist der Fall, wenn das prognostizierte Einkommen (knapp) über dem Bedarf liegt
- Arbeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden

Die Förderdauer wird einmalig zu Beginn festgelegt und beträgt höchstens 6 Monate. Für Selbständige ist eine Förderdauer bis zu 12 Monaten möglich, dies kommt für das JC Stadt Ansbach **nur im absoluten Einzelfall in Betracht**. Vor einer evtl. Zusage ist mit dem TL Rücksprache zu halten!

Zu beachten:

- Das Einstiegsgeld darf erst ab dem Tag der Antragstellung gewährt werden, nicht rückwirkend zum Beginn der Tätigkeit!
- Der Gründungszuschuss nach dem SGB III ist seit 2012 Ermessensleistung. Wird er in der Agentur wg. fehlender Tragfähigkeit abgelehnt, kommt auch eine Gewährung von ESG nicht in Betracht.
- Parallel zum Gründungszuschuss kann ESG gewährt werden, da die Zielsetzungen unterschiedlich sind

## **5. Begleitende Hilfen für Selbständigkeit (§ 16c SGB II)**

Die Förderung erfolgt i.R. des im 4PM festgestellten Handlungsbedarfs und der gewählten Handlungsstrategie. Die Gewährung von Leistungen nach § 16c SGB II ist nur im begründeten Einzelfall unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabs möglich.

Alle in der Arbeitshilfe aufgeführten Hinweise zu den Voraussetzungen hinsichtlich des Personenkreises und zur Beurteilung der Tragfähigkeit müssen vor Förderbeginn erfüllt, entsprechend belegt und nachprüfbar dokumentiert sein. Da die Gewährung dieser Leistung durch das Jobcenter nachrangig zu anderen Fördermöglichkeiten ist, muss nachgewiesen werden, dass weitere Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Mittelansatz für 2016 beträgt 5.000,- €.-

**Über den Einsatz dieses Instruments entscheiden die Vermittler, die die Selbstständigen betreuen- jeweils in Abstimmung mit dem Teamleiter.**

Der Förderumfang beträgt im Einzelfall max. Euro 1.000,- als Zuschuss ggf. i.V.m. einem Darlehen in Höhe von max. Euro 1.000,-.

Nach § 16c Abs. 2 ist auch ein **coaching von Bestandsebständigen** möglich. Hier kann auf die Angebote der Aktivsenioren zur Existenzhaltung (Antrag auf [www.aktivsenioren.de](http://www.aktivsenioren.de)) sowie als Empfehlung auf das Gründercoaching ([www.Gruendercoaching-deutschland.de](http://www.Gruendercoaching-deutschland.de)) zurückgegriffen werden.

Die abgestimmten Regelungen sind zu beachten.

Die Leistung muss in einem Beratungsvermerk benannt und begründet (Leistungsarten Analyse oder coaching bestehender Betriebe\*; Ausdruck mit dem Antrag ans B-Team) und in der Eingliederungsvereinbarung festgeschrieben werden. Um die Nachhaltigkeit zu sichern, soll der Selbständige in der EinV auch zur Schweigepflichtentbindung des Beraters ggüber dem Jobcenter verpflichtet werden.

\*Wenn der Kunde ein Tragfähigkeitsgutachten für die Existenzgründung vorlegen soll und dafür die Aktivsenioren bemüht, können diese Kosten aus dem Verwaltungsbudget übernommen werden. Auch in diesem Fall ist ein VerBIS-Vermerk als zahlungsbegründende Unterlage ans B-Team zu geben.

Die Mittelüberwachung erfolgt im AG-/Träger Team.

## **6. Freie Förderung**

**Leistungen zum Erhalt eines bestehenden Arbeitsplatzes.**

Für die Freie Förderung sind im Jahr 2016 insgesamt 15.000,- € angesetzt.

Förderfähig sind:

- Erwerb des Führerscheins, falls dieser für die Beibehaltung des Arbeitsplatzes zwingend notwendig ist; Höchstgrenze: 2.500 € als Zuschuss, Rest als Darlehen. Vor Bewilligung der Leistung ist zwingend die Erlaubnis zum Führerscheinerwerb bei

der Führerscheinstelle der Stadt Ansbach einzuholen und in VerBIS zu dokumentieren.

- Anschaffungskosten und Reparaturkosten für einen PKW (auch Anschaffung von Reifen), sofern dieser für den Erhalt des Arbeitsplatzes zwingend notwendig ist; Höchstgrenze 3.500,- € als Zuschuss, ggfs. Darlehen.
- Besondere Förderbedarfe im Fallmanagement lt. lokalem Umsetzungskonzept

**Weitere Leistungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Teamleiter.**

Die Mittelüberwachung erfolgt im AG-/Träger Team.

## **7. MPAV (Vermittlungsgutschein) § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III**

Im Jobcenter Stadt Ansbach wird das Konzept der bewerberorientierten Arbeitgeberansprache eingeführt. Mit diesem Konzept wird die individuelle bewerberorientierte Vermittlungsarbeit verbessert.

Dies hat Auswirkungen auf die Ermessensentscheidung zum Vermittlungsgutschein i.S. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III.

Auf das Konzept zur [bewerberorientierten Arbeitgeberansprache](#) wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Ausgabe von AVGS zur Aktivierung und Orientierung- auch Integration und Stabilisierung der Integration ist möglich.

gez. Teamleitung Markt + Integration